

Merkblatt für elektronische Kommunikations – und Unterhaltungsgeräte

(Ergänzung der Hausordnung, Punkt 3.4; GesKonf 03.06.2014)

In diesem Merkblatt sind Regelungen zum Umgang mit elektronischen Geräten zusammengefasst, die vorwiegend der Kommunikation oder der Unterhaltung dienen (also z.B. Smartphones/Handys, mp3-Player, Kameras, Tablets etc.).

Damit sind unter anderem das Telefonieren, Chatten, Surfen, Filmen und Fotografieren sowie das digitale Abspeichern und Übermitteln von Wort- und Bildinhalten, das Abspielen von Musik und Videos gemeint.

Was ist nicht erlaubt? Wo und wann ist es verboten? Ausnahmen?

Die Geräte (siehe oben) müssen auf dem gesamten Schulgelände (Schulhaus, Pausenhöfe, Sporthalle und – plätze), während des gesamten Tages und bei schulischen Veranstaltungen ausgeschaltet und verborgen sein (einschließlich des „Zubehörs“, wie Kopfhörer, „Smartwatches“ etc.).

Dies gilt auch für Wandertage, Klassenfahrten, Sportfeste oder Aufführungen usw..

Lehrkräfte können pädagogisch begründete Ausnahmen erlauben und veranlassen.

Warum gelten diese Regeln?

Es geht nicht nur darum, dass ihr in der Schule nicht telefonieren oder Textnachrichten schreiben sollt. Wir wollen vor allem sicherstellen, dass die modernen Kommunikationsgeräte nicht zur Gefahr werden.

Dass körperliche Gewalt eine Straftat ist, wisst ihr alle. Entsprechende Szenen zu fotografieren oder zu filmen, die Aufnahmen zu zeigen oder gar ins Internet bzw. in soziale Netzwerke zu stellen, ist ebenfalls eine Straftat. Auch eine Person durch Aufnahmen einer Szene der Lächerlichkeit preiszugeben, ist eine Form psychischer Gewalt. Die Opfer leiden erheblich (Cyber-Mobbing).

Das Gesetz verbietet sogar grundsätzlich Bilder oder Aufnahmen einer Person ohne ihre Zustimmung irgendwo zu veröffentlichen („Recht am eigenen Bild“).

Auch mit dem Herunterladen gewaltverherrlichender, rassistischer oder pornografischer Inhalte macht man sich unter Umständen strafbar. Gegen das Urheberrecht verstößt man, wenn man Musiktitel, Videos, Software usw. illegal herunterlädt.

Bei schriftlichen Leistungskontrollen stellt der Gebrauch eines Mobiltelefons (sogar der Blick auf die Uhr) einen Täuschungsversuch dar.

Was geschieht

...im Notfall?

Ihr könnt vom Sekretariat aus telefonieren. Die Lehrkräfte können im Ausnahmefall die Benutzung eines Handys zulassen.

...bei einem Verstoß gegen diese Regeln?

Ihr müsst der Lehrkraft, die euch mit einem Gerät (s.o.) gesehen hat, dieses ausgeschaltet aushändigen. Die Lehrkraft gibt es im Sekretariat ab, wo es sicher verwahrt wird. Je nach Sachlage könnt ihr oder eure Eltern das elektronische Gerät nach Unterrichtschluss abholen.

Das Abgeben und die Rückgabe des Gerätes wird dokumentiert.

Wenn der begründete Verdacht auf gespeicherte illegale Inhalte besteht, wird die Polizei eingeschaltet, die ggf. die Überprüfung der Software vornehmen darf.

Für eventuelle strafrechtliche Auswirkungen eures Handelns seid ihr selbst verantwortlich.